Gebäudebewohnende Tiere

Kulturfolger, das sind Tiere und Pflanzen, die dem Menschen aus unterschiedlichen Gründen im Laufe der Zeit in seine Kulturlandschaft folgen, sind auf die von uns errichteten Gebäude und deren potenziellen Quartiere angewiesen. Besonders Arten wie Fledermäuse und Vögel, aber auch andere Tiere wie Siebenschläfer, Hornissen und Wildbienen finden in von Menschen geschaffenen Quartieren einen geeigneten Lebensraum. Die gebäudebewohnenden Arten sind dabei durch den durch Abrisse und Sanierungen bedingten Rückgang an geeigneten Quartieren stark bedroht.

Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Gemäß §44 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Lebensstätten von standorttreuen Tieren wie beispielsweise Schwalben oder Fledermäuse genießen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung sogar einen ganzjährigen Schutz. Verstöße gegen die Bestimmungen des Artenschutzes stellen eine Ordnungswidrigkeit und in bestimmten Fällen sogar eine Straftat dar. Dementsprechend ist es notwendig, dass bauverantwortliche Personen im Vorfeld von Baumaßnahmen am Gebäude, mögliche Quartiere ausmachen und die Untere Naturschutzbehörde frühzeitig informieren.

Der Artenschutz ist auch bei nach Landesbauordnung NRW verfahrens- oder genehmigungsfreien Vorhaben wie Abrissen oder Sanierungen gültig. In den meisten Fällen lässt sich ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote durch die Verlegung der Bauzeiten auf außerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit oder durch das Anbringen von Ersatzquartieren vermeiden. Sollte dies in seltenen Fällen nicht möglich sein, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß §45 BNatSchG prüfen.

Hinweise auf geschützte Arten

Nester und Quartiere können an zahlreichen Orten am Gebäude vorkommen, weshalb es zum Teil schwierig ist, diese zu erkennen. Vögel lassen sich während der Brutzeit besonders gut feststellen. Ganzjährige Hinweise auf mögliche Besiedelungen können Nistmaterial oder Kotspuren darstellen. Diese sind insbesondere bei Vögeln oftmals, aber nicht immer, recht eindeutig zu identifizieren. Fledermäuse hingegen lassen sich im Sommer am besten durch Kotspuren unterhalb ihres Quartieres oder der Beobachtung von Aus- und Einflügen zu den Dämmerungszeiten erkennen. Im Winter gestaltet sich dies hingegen jedoch schwierig, da sich die Tiere zu dieser Zeit in Winterquartieren befinden und Winterschlaf halten. Hier ist gegebenenfalls eine sachkundige Person zu Rate zu ziehen.

Laufende Baumaßnahmen

Sollten während laufender Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen geschützte Tiere oder deren Lebensstätten festgestellt werden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das weitere Vorgehen ist in solchen Fällen unmittelbar mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären und die Arbeiten erst nach Freigabe wiederaufzunehmen.

Bauzeitenkalender häufiger gebäudebewohnender Tierarten

Eine Bauzeitenregulierung auf Zeiten außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten stellt eine wirksame Maßnahme zum Schutz betroffener Arten dar. Die Zeiträume einer möglichen Baumaßnahme variieren dabei von Art zu Art. Der Bauzeitenkalender zeigt im Allgemeinen die An- und Abwesenheitszeiten der zwei häufigsten Tiergruppen (Vögel und Fledermäuse) am und im Gebäude.

Art	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fledermäuse												
Sommerquartier												
Winterquartier												
Vogelarten												

Art abwesend; Sanierung möglich
Kritische Übergangsphase; Einzelfallabhängig
Art anwesend; Sanierung i.d.R. nicht möglich

Genauere Aussagen zu möglichen Bauzeiten, auch unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, lassen sich in einem persönlichen Gespräch möglichst frühzeitig klären. Darüber hinaus lassen sich in vielen Fällen bereits Maßnahmen besprechen, um Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen zu vermeiden.

Beispiele gebäudebewohnender Arten

Art	Beispiele für Lebensräume am Gebäude
Fledermäuse	Nischen und Spalten an Fassaden, Dachböden, Fensterläden, Rolladenkästen, Keller oder Zwischendecken
Hausrotschwanz	Balken, Vorsprünge, offene Garagen oder in Gebäuden
Haussperling („Spatz“)	Nischen im Gebäude und Dach
Hornissen	Hohlräume am Gebäude und im Dachboden
Mauersegler	Nischen und Spalten zwischen Dach und Hauswand
Mehlschwalbe	Lehmnester unter Dachvorsprüngen
Rauchschwalbe	Stallgebäude
Schleiereule	Dachböden, Scheunen, Kirchtürme
Siebenschläfer	Dachböden, Hohlräume
Turm- und Wanderfalke	Nischen höherer Gebäude (z.B. Kirchtürme)
Waldkauz	Hohlräume von Gebäuden
Wildbienen	Mauer, Fensterrahmen

Ersatzquartiere

Der zunehmende Rückgang von Nistmöglichkeiten an Gebäuden, insbesondere durch Sanierungen und Modernisierungen, bedroht zunehmend die Existenz der gebäudebewohnenden Arten. Neben dem wichtigsten Instrument, dem Schutz vorhandener Quartiere, kann hierbei auch die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Form künstlicher Quartiere Abhilfe leisten. Manchmal ist es sogar rechtlich notwendig, Ersatzquartiere als Ausgleichsmaßnahme zu schaffen, wenn durch die Baumaßnahme Quartiere beeinträchtigt oder zerstört werden. Aber auch bei Neubauten lassen sich Ersatzquartiere leicht mit einplanen und so den gebäudebewohnenden Arten helfen.

Beispiele für erfolgreiche Ersatzquartiere sind künstliche Mauersegler- oder Fledermauskästen (beide im Bild zu erkennen), welche sich einfach realisieren lassen und relativ günstig im Fachhandel zu erwerben sind. Wichtig bei der Anbringung der Quartiere ist die richtige Anzahl und Standortwahl. Je nach Art bestehen dabei verschiedene Ansprüche an den Standort und die Umgebung. Eine Reinigung hält sich in der Regel vom Aufwand in Grenzen oder ist teilweise gar nicht notwendig.

Ansprechpartner

Die Untere Naturschutzbehörde steht Ihnen in allen Fragen zum Thema Artenschutz am Gebäude als Ansprechpartner zur Seite. Eine möglichst frühzeitige Beteiligung hilft dabei, mögliche Problemstellungen in Bezug auf den Artenschutz zu kommunizieren und eine individuelle Lösung zu finden. Aktuelle Kontaktinformationen erhalten Sie auf der Website des Hochsauerlandkreises.

Artenschutz am Gebäude

Tipps und Hinweise für Bauvorhaben an Gebäuden zum rechtlichen Umgang mit geschützten Arten

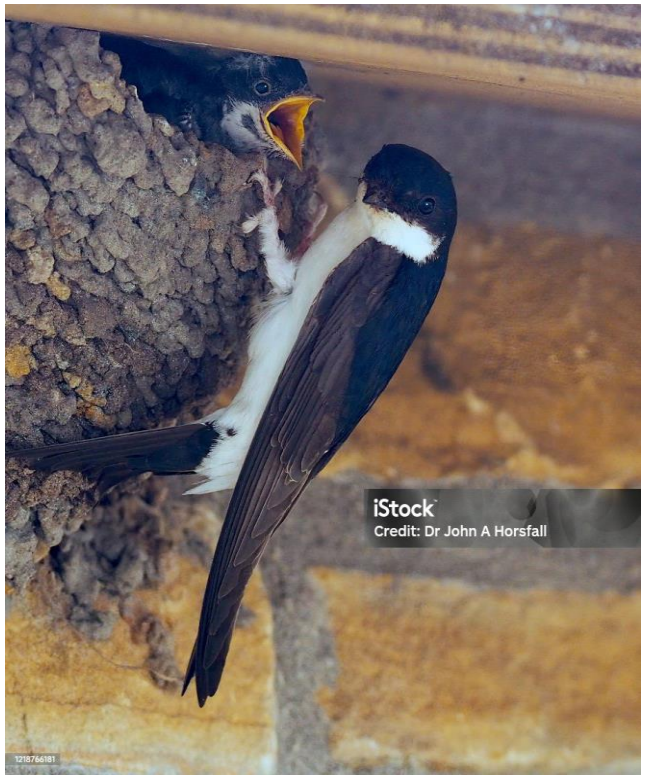

Hochsauerlandkreis – Der Landrat
Fachdienst 47 – Untere Naturschutzbehörde
Steinstraße 27
59872 Meschede